

## STATUTEN

---

### GRUNDSÄTZLICHES

Zur besseren Lesbarkeit wird konsequent die weibliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechtsidentitäten.

#### 1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Berufsverband MITKUNST ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Sitz des Verbandes ist in 8000 Zürich.

1.3 Zweck des Berufsverbandes MITKUNST:

- a) Die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Verbandsmitglieder gegenüber den Behörden, Arbeitgebern sowie anderen Organisationen nach Möglichkeit zu vertreten.
- b) Die berufliche Fort- und Weiterbildung seiner Verbandsmitglieder zu fördern.
- c) Den Kontakt zu Ausbildungsinstituten zu pflegen.
- d) Zwischenmenschliche Beziehungen, Solidarität und Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen zu pflegen und zu stärken.
- e) Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene zu pflegen und auszubauen sowie die Interessen der Verbandsmitglieder bei Fach-/Berufsorganisationen zu vertreten.
- f) Ideelle, nicht wirtschaftliche Tätigkeiten zu verfolgen, unabhängig von politischen und konfessionellen Interessen.

1.4 MITKUNST ist Mitglied der OdA ARTECURA.

#### 2. Mitgliedschaft

Im Verband sind Mitglieder aus den folgenden Fachrichtungen organisiert:

- Gestaltungs- und Maltherapie
- Bewegungs- und Tanztherapie
- Intermediale Therapie
- Musiktherapie
- Drama- und Sprachtherapie

Der Verband umfasst Mitglieder, Fachmitglieder, Ehrenmitglieder und Gastmitglieder.

2.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Über die Aufnahme als Verbandsmitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlich festgelegten Richtlinien. Abgewiesene können verlangen, dass über ihre Aufnahme an der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

2.2 Fachmitglieder sind Personen, die nach abgeschlossener Ausbildung mit Diplom oder einer gleichwertigen Ausbildung an einem anderen Institut präventiv, pädagogisch und/oder therapeutisch tätig sind und vom Vorstand nach den Aufnahme Richtlinien anerkannt wurden. Verdienstvolle Fachmitglieder werden von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.

2.3 Gastmitglieder sind Personen in Ausbildung an einer von MITKUNST anerkannten Schule.

2.4 Alle MITKUNST-Verbandsmitglieder sind, unabhängig von ihrem Mitgliedstatus, stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen die Gastmitglieder.

- 2.5 Die Verbandsmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Die festgelegten Jahresbeiträge müssen innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt beglichen werden. Wer dieser Verpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, kann vom Vorstand ohne Rekursrecht mit schriftlicher Mitteilung sofort vom Berufsverband ausgeschlossen werden. Mitglieder im Rentenalter erhalten eine Vergünstigung. Für die Gastmitglieder entrichten die Schulen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag pro Schülerin. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Für Beitritte während des laufenden Jahres wird folgender Modus angewendet:

Januar–März	100%
April–Juni	75%
Juli–September	50%
Oktober–Dezember	25%

- 2.6 Alle Verbandsmitglieder anerkennen durch ihre Mitgliedschaft die Ethikrichtlinien der Oda ARTECURA und halten sich in ihrer Therapiearbeit daran. Verstösse gegen diese Ethikrichtlinien sind der Ethikkommission der Oda ARTECURA zu melden.
- 2.7 Alle Mitglieder der an die Oda ARTECURA angeschlossenen Verbände sind gemäss deren Statuten auch Mitglied der Oda ARTECURA.
- 2.8 Die Oda ARTECURA wird durch die Delegierten von MITKUNST vertreten. Diese werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.9 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austritte müssen dem Vorstand schriftlich spätestens zum Ende eines Kalenderjahres vorliegen. Über einen beantragten Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### 3. Organisation

Die Organe des Vorstandes sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Rechnungsrevisorinnen.

### 4. Mitgliederversammlung

- 4.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert sechs Monaten nach Rechnungsabschluss statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.
- 4.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
  - Festsetzen des Jahresbeitrages für Mitglieder und Fachmitglieder.
  - Wahl der Vorstandsmitglieder.
  - Wahl der zwei Rechnungsrevisorinnen.
  - Wahl der Delegierten Oda ARTECURA.
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen.
  - Auflösung des Verbandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - Behandlung von Einsprachen.
  - Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen.
  - Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte verhandeln und abstimmen.
- 4.3 Jede Mitgliederversammlung wird mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder sowie der gemäss Artikel 4.4 schriftlich im Voraus abgegebenen Stimmen (Ausnahme: Auflösung des Verbandes, siehe 4.2.) Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch die Vorsitzende.

- 4.4 Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, haben das Recht, ihre Stimme zu den traktandierten Geschäften im Voraus schriftlich abzugeben. Die Abstimmungsunterlagen werden den Mitgliedern fristgerecht zugestellt. Die schriftliche Stimmabgabe (per E-Mail oder per Post) muss dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen und wird bei der Beschlussfassung den anwesenden Stimmen gleichgestellt.
- 4.5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder einberufen werden. Das Datum ist vom Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus unter Nennung des Einberufungsgrundes bekannt zu geben.
- 4.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das allen Verbandsmitgliedern zugestellt wird.

## 5. Vorstand

- 5.1 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Statuten und Aufnahme Richtlinien und ist verpflichtet, alles Notwendige zu tun, um das Ziel des Verbandes zu erreichen. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) Zielsetzungen, Strategien, Konzepte betreffend Verbandspolitik.
  - b) Mitgliederdienstleistungen.
  - c) Vertretung des Verbandes nach aussen.
  - d) Jahresplan und Budget, Jahresrechnung, Finanzgrundsätze und finanzwirksame Vorhaben.
- 5.2 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Verbandsmitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.3 Der Vorstand kann beratende Verbandsmitglieder für Spezialaufgaben beiziehen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder bei Bedarf kann der Vorstand ein zusätzliches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl bestimmen.
- 5.4 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen je zu zweit rechtskräftig.
- 5.5 Der Vorstand ist zuständig für die Bildung von Kommissionen.

## 6. Rechnungsrevisorinnen

- 6.1 Die Rechnungsrevisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.
- 6.2 Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die jährliche Rechnung gemeinsam und erstatten Bericht an der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 6.2 Bei einer externen professionellen Revisionsstelle genügt eine Person. Bei Verbandsmitgliedern braucht es zwei Revisorinnen.

## 7. Einnahmen

Der Verband beschafft seine Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Jahresbeiträge der Schulen für Gastmitglieder, Gebühren, Projektbeiträge, Erlöse aus Dienstleistungen, Spenden und andere Einnahmen.

## 8. Statutenänderungen

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder.

## 9. Auflösung

Wird der Verband aufgelöst, fällt das vorhandene Vermögen der Oda ARTECURA zu.

---

**MITKUNST-Statutenrevision** / Genehmigt an der Mitgliederversammlung (Korrekturen Grundsätzliches; Punkt 2.1; 2.3; 2.5; 2.8; 2.9; 4.2c; 4.2f sowie Korrekturen der Rechtschreibung) in Zürich am 27. April 2026.  
**Inkrafttreten: 28. April 2026**

**MITKUNST-Statutenrevision** / Genehmigt an der Mitgliederversammlung (Fehlerkorrektur, Punkt 8, Statutenänderungen) in Zürich am 31. März 2025. **Inkrafttreten: 1. April 2025**

**MITKUNST-Statutenrevision** / Genehmigt an der Mitgliederversammlung (Ergänzung, Punkt 2.5) in Zürich am 3. April 2018. **Inkrafttreten: 4. April 2018**

**MITKUNST-Statutenrevision** / Genehmigt an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Namensänderung in Zürich am 8. November 2016. **Inkrafttreten: 1. März 2017**

**FIAC-Statutenrevision** / An der 27. ordentlichen GV in Zürich am **4. März 2014**